

an die
Mitarbeiter
der TUHH

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Hamburg

PV 32

03.07.2020

Aktualisierung des Rundschreibens vom 16. Juni 2020

Neuerlass der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Hier: Aktualisierung der Hinweise zu den Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Tarifbeschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen zur erneuten Änderung der Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

I. Anlass

Das Personalamt hat zuletzt mit Rundschreiben vom 15. Juni 2020 über die Regelungen zu **Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland** informiert.

Mit dem Neuerlass der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (<http://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2366.pdf>), die am 01. Juli 2020 in Kraft tritt (Geltungsdauer in den hier relevanten Teilen nunmehr bis zum 31. August 2020), werden die Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland inhaltlich leicht modifiziert und finden sich nunmehr an anderer Stelle in den §§ 35 und 36 der Verordnung

Die **Änderungen** sind in dieser Aktualisierung des Rundschreibens vom 15. Juni 2020 berücksichtigt.

➤ Es wird generell auf die Einreise aus Risikogebieten aus dem Ausland in die FHH abgestellt. Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich in Quarantäne begeben (vgl. 35 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Besucheranschrift:
Am Schwarzenberg-Campus 1
21073 Hamburg
Zimmer A 1.61

Telefon: **040 / 428 78-4067**
Fax: **040 / 427-3-13277**
E-Fax: **040 / 427-9-35115**
Email: frank.horenburg@tuhh.de

Funktionszeiten:
Montag bis Donnerstag
9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
9:00 bis 14:00

➤ Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Quarantäne wurden im Vergleich zum bisherigen § 58 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F. um einen weiteren Fall (Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen dringend notwendig ist) erweitert (§ 36 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

➤ Die bisherige Übergangsregelung (vgl. bislang § 59 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.) ist durch Zeitablauf gegenstandslos und wurde ersatzlos gestrichen.

Die nochmaligen Anpassungen der maßgeblichen Quarantäneregelungen erfordern insbesondere vor dem Hintergrund der Schulferien (Hamburg: 25. Juni - 5. August 2020) und der aktualisierten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>) eine erneute Aktualisierung der Hinweise des Personalamtes.

II. Informationen über die Neuregelungen

Grundsätzlich sind die betroffenen Beschäftigten verpflichtet, sich sowohl vor, als auch nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Aus den §§ 35 und 36 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende) sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Zu § 35 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- Erfasst werden generell Personen, die aus dem **Ausland** in die FHH einreisen.
- § 35 Abs. 1 S. 1 der Verordnung stellt darauf ab, dass die Personen „**sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet**“ **aufgehalten**¹ haben müssen. Dann sind sie grundsätzlich verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben und das für sie zuständige Gesundheitsamt zu informieren (vgl. insoweit § 35 Abs. 1 - 3 der Verordnung).

1 Die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet nach § 35 Abs. 4 der Verordnung. Die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet stellt keinen Aufenthalt in diesem Sinne dar (gem. Begründung zu § 57 Abs. 1 (a.F.) der Verordnung).

➤ **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche **zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (§ 35 Abs. 4 S. 1 der Verordnung).

Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland / FHH eine Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 35 Abs. 4 der Verordnung vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist, in welchem sich die oder der Beschäftigte zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise aufgehalten hat.

Siehe hierzu:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

2. Zu § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Absonderung (Quarantäne) gelten für Personen,

die nur zur Durchreise einreisen (§ 36 Abs. 1 der Verordnung),

(neu), deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist (die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit des

diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber (dieser Person) zu prüfen und zu bescheinigen)

oder

□ die über ein bei Einreise höchstens 48 Stunden altes ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Ein ärztliches Zeugnis muss von den Beschäftigten für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden (wegen der weiteren Anforderungen an ein solches ärztliches Zeugnis s. § 36 Abs. 3 der Verordnung).

□ Ferner können in begründeten Fällen Befreiungen von den Pflichten nach § 35 Abs. 1 der Verordnung durch die zuständigen Gesundheitsämter zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist (§ 36 Abs. 4 der Verordnung).

Die Ausnahmen gelten nur, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 (gemäß der jeweils aktuellen Kriterien des RKI) hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise doch entsprechende Symptome auf, müssen die Personen unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren (§ 36 Abs. 5 der Verordnung).

3. Aktuelle Geltungsdauer

Die Regelungen gelten (Stand: 30. Juni 2020) nunmehr bis zum 31. August 2020 (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

III. Dienst- / arbeitsrechtliche Auswirkungen auf Beschäftigte der FHH

Zu den dienst- und arbeitsrechtlichen Auswirkungen dieser Regelungen gibt das Personalamt folgende Hinweise:

1. Beschäftigte, die sich derzeit (30. Juni 2020) nach einem Auslandsaufenthalt in Quarantäne befinden

Sollte es aktuell entsprechende Quarantäne-Fälle geben, ändert sich nichts.

2. Rückkehrende aus dem Ausland ab dem 01. Juli 2020 (bis zum 31. August 2020)

Auch insoweit ändert sich nichts: Beschäftigte, die bis einschließlich 30. Juni 2020 ins Ausland gereist sind und nunmehr ab dem 01. Juli 2020 zurückkehren, müssen sich bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt nach ihrer Rückkehr über die an ihrem Wohnsitz geltenden Quarantänebestimmungen informieren.

Im Quarantäne-Fall sowie bei Auftreten von Krankheitssymptomen muss die oder der Betroffene unverzüglich das für sie oder ihn zuständige Gesundheitsamt kontaktieren (§ 35 Abs. 2 der Verordnung). Auch die Ausnahmeregelungen nach § 36 Abs. 1 – 4 der Verordnung gelten nur, wenn die oder der Betroffene keine Symptome aufweist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 (gem. RKI-Kriterien) hinweisen (§ 36 Abs. 5 der Verordnung). Treten binnen 14 Tagen nach Einreise doch entsprechende Symptome auf, müssen Betroffene unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren.

Im Quarantäne-Fall haben Beschäftigte ihre Dienststelle zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären.

3. Reisen ins Ausland ab dem 01. Juli 2020 (bis zum 31. August 2020)

a) Beschäftigte, die ab dem 01. Juli 2020 eine Auslandsreise in ein Land antreten wollen, das für den Tag der Anreise vom RKI als Risikogebiet eingestuft ist (§ 35 Abs. 4 der Verordnung), müssen bei der Reise-/Urlaubsplanung die sich anschließende häusliche Quarantäne mit einplanen. Im Einzelnen gilt insoweit Folgendes:

- Die Dauer des Auslandsaufenthalts ist unerheblich.
- Sollten mehrere Länder bereist werden, sind sie umfassend in die Betrachtung (RKI-Einordnung als Risikogebiete?) einzubeziehen (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 der Verordnung).
- In diesen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.
- Ob eine Befreiung von der Quarantäne nach § 36 Abs. 4 der Verordnung in Betracht kommt, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf Veranlassung der oder des Beschäftigten (nach Rückkehr).
- Den Beschäftigten bleibt die Möglichkeit, insbesondere durch ausreichende Beantragung von Urlaub sicherzustellen, dass sie nicht am rechtzeitigen Dienstantritt gehindert werden, z.B., indem sich an einen einwöchigen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet ein zweiwöchiger Urlaub (oder Freizeitausgleich) zu Hause unmittelbar anschließt. Lehrkräfte müssen aber beachten, dass sie ihren Erholungsurlaub nur in den Schulferien erhalten (§ 2 Abs. 2 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung).
- Beschäftigte, die sich „sehenden Auges“ in eine Situation begeben, in der sie den Dienst nicht rechtzeitig antreten können, bleiben personalrechtlich zunächst grundsätzlich unentschuldigt dem Dienst fern. Sofern im Einzelfall einvernehmliche Lösungen nicht möglich sind (z.B. nachträgliche zusätzliche Urlaubsgewährung, nachträglicher Freizeitausgleich im Rahmen bestehender Gleitzeitregelungen, Homeoffice) müssen Beschäftigte in dieser Situation mit den entsprechenden arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.
- Ein vorsorglich für den Quarantäne-Fall eingeplanter Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich kann, sofern eine Quarantäne nach Rückkehr nicht erforderlich wird, einvernehmlich storniert werden. Ob die Voraussetzungen für den Entfall der Quarantäne tatsächlich vorliegen, muss die oder der Beschäftigte mit dem zuständigen Gesundheitsamt klären und die Dienststelle hierüber informieren.

b) Sofern Beschäftigte eine Auslandsreise in ein Land antreten wollen, das am Tag der Anreise vom RKI nicht als Risikogebiet eingestuft ist (vgl. § 35 Abs. 4 der Verordnung), muss eine sich anschließende häusliche Quarantäne bei der Reise-/Urlaubsplanung nicht von den Beschäftigten eingeplant werden. Verschlechtern sich die Bedingungen im Reiseland bzw. den Ländern, die bereist wurden, bis zum Tag der Rückkehr in einer Weise, dass die Voraussetzungen für eine Quarantäne gegeben sind, sind die Hinweise des Personalamtes vom 16. März 2020 (einschließlich der damaligen Beschäftigten-Info) und 13. April 2020 weiterhin maßgeblich.

Das bedeutet:

- Tätigkeit im Homeoffice, ggf. Urlaub, Freizeitausgleich,
- grundsätzlich keine weitergehenden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen.

Achtung: Diese Hinweise gelten nur für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland. Für das Inland finden sie keine Anwendung. Insoweit enthält die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine entsprechenden Quarantäneregelungen. Dies schließt nicht aus, dass die Dienststellen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus inländischen Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen (Maßstab: Veröffentlichungen des RKI; wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist) beson-

dere Regelungen treffen (z.B. vorsorgliches Homeoffice). Hierbei sollten möglichst einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

Sowohl bei Rückkehr aus dem Ausland als auch aus dem Inland besteht aufgrund der Besonderheit der aktuellen Situation weiterhin die Befugnis, Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs in einem Risikogebiet (Ausland) bzw. in einem inländischen Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen (nach o.g. RKI-Maßstab) aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten beantworten (vgl. insoweit PA-Rundschreiben v. 16. März 2020, S. 4; PA-Information für die Beschäftigten der FHH v. 16. März 2020, S. 3).

4. Ergänzende Hinweise

- Sofern die Dienststellen gemäß der bisherigen Hinweise des Personalamtes zur Information der Beschäftigten insbesondere in den Eingangsbereichen Aushänge angebracht haben, sind diese im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Bitte informieren Sie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

gez. Personalamt